

(gedrörrten) Rüben werden auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

§. 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf Weiteres der Eingangszoll von ausländischem.

Rahmab- der Verzollung.	Eingangszoll- gabe.			Für Tara wird veräufert vom Centner Bruttogewicht. Pfund
	Ltr.	Sgr.	Fl. Kr.	
1) Zucker. a. Brod-, Gut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker.	1 Centner	7 10	12 50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin. (Zuckermehl.)	1 Centner	6 —	10 30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern.
c. Rohzucker für inländische Siederereien zum Raffiniren unter dem besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen.	1 Centner	4 7½	7 26½	10 in außereuropäischen Rohzuckerstätten. (Canassers, Cranzjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop. Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend in 1 a aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Centner	2 15	4 22½	11 in Fässern.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstselbständig vollzogen und Unser kaiserliches Inseigel derselben bedrucken lassen.

Wilhelmsbad Oesterreich, den 6. Juli 1861.

(L. S.)

Seintich LXVII.

v. Geldern.